

Ortsgemeinde Dielkirchen

Az.: 3/610-13 (05)

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens/Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hoferhof“ der Ortsgemeinde Dielkirchen

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat der Gemeinde Dielkirchen in öffentlicher Sitzung am 03.09.2019 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hoferhof“ in der Gemeinde Dielkirchen als Satzung beschlossen hat.
Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dielkirchen hat die Satzung am 18.05.2020 ausgefertigt. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB)

2. **Satzung**

Der Gemeinderat Dielkirchen hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 2131), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.06.2015 (GVBl. S. 77) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 03.09.2019 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hoferhof“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hoferhof“ umfasst die Parzellen 1005/10, 1005/11, 1004/1, 1002/4 (teilw.), 1002/3, 1001, 996/1, 999/6, 999/8, 999/4, 999/9, 999/7, 996/3, 999/5, 999/10, 1000, 998/3, 988/4, 1168/5, 1034/5, 1034/4, 1033/4, 1033/7, 1032/11, 1032/10, 1032/9, 1033/6, 1032/5, 1032/4 und 1033/5 und ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil der Satzung.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Planurkunde vom August 2019 mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung zur Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hoferhof“ in der Gemarkung Dielkirchen tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Dielkirchen, den 18.05.2020

Gez.

Werner Lieb
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Dielkirchen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 18. Mai 2020 von der Gemeinde Dielkirchen zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Dielkirchen und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und die Verkündung im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Dielkirchen, den 18.05.2020

Gez.

Werner Lieb
Ortsbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Ergänzungssatzung im **WOCHENBLATT** tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. (§ 10 BauGB)

Dielkirchen, den 18.05.2020

Gez.

Werner Lieb
Ortsbürgermeister

3. Die ausgefertigte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hoferhof“ mit Satzung sowie den planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie gestalterischen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. **Eine Einsichtnahme ist momentan nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Die Termine können telefonisch bei den Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land,**

Fachbereich 3, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen unter der Telefonnummer 06361-451301 bzw. 06361-451303 oder per Email unter siegmar.boehmer@vg-nl.de bzw. claudia.lieser@vg-nl.de vereinbart werden. Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de, Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Dielkirchen zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Dielkirchen geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 25.05.2020

Gez.
Michael Cullmann
Bürgermeister

Anlage
Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)

Hier Plan als Anlage anfügen !!!!